

	Bezeichnung	Formular – Nr. B3-093
	Satzung	Revisions – Nr. 01.00

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Verein der „Freunde und Förderer der Rackow-Schulen Frankfurt e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung von Bildung und Erziehung sowie
 - b. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Förderung und Unterstützung der als (berufs- und allgemeinbildenden) Ersatzschulen anerkannten Rackow-Schulen Frankfurt insbesondere durch die Anschaffung und Unterhaltung von Lehr-, Arbeits- oder Einrichtungsmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung um diese den Rackow-Schulen zur Benutzung für ihre Lehr-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben zur Verfügung zu stellen.
 - b. Unterstützung von Ausflügen, Klassenfahrten und Besichtigungen sowie sonstigen schulischen Veranstaltungen auf pädagogischen, kulturellen und sportlichen Gebieten.
 - c. Herausgabe schulischer Publikationen.
 - d. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und der Zusammenarbeit mit anderen Schulen.
 - e. die Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, insbesondere um diesen die Möglichkeit zu geben, eine Schulbildung durch entsprechenden Abschluss zu ermöglichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeitskriterien

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

- (1) Die durch den Verein erzielten Gewinne dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Rackow-Schulen Frankfurt GmbH Gemeinnütziger Schulträger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern der oben genannte Schulverein zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der Freunde und Förderer der Rackow-Schulen Frankfurt e.V. nicht mehr existiert, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die diese Mittel nur für die Förderung von Bildung im Schulwesen, Aus- oder Fortbildungsbereich einschließlich Umschulung einzusetzen hat.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern, insbesondere Eltern von Schülern und Schülerinnen der Rackow-Schulen Frankfurt, ehemalige Schüler und Schülerinnen sowie Angestellte/Mitarbeiter der Schule
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben Stimmrecht.

	Bezeichnung	Formular – Nr. B3-093
	Satzung	Revisions – Nr. 01.00

- (4) Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats.
- (8) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied muss vom Vorstand mündlich oder schriftlich angehört werden. Die Angabe von Gründen erfolgt auf Wunsch des Betroffenen.
- (9) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ausgenommen Gläubigerrechte. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 7 Beiträge und Spenden

- (1) Die Höhe des Vereinsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgesetzt. Über die Beitragsordnung sowie über deren Veränderung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben oder ein Kuratorium geschaffen werden.

§ 9 Vorstand, Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Der Schulleiter der Rackow-Schulen Frankfurt hat einen Sitz kraft seines Amtes als Schulleiter.
 - b. Darüber hinaus ist ein Lehrervertreter (kraft Amt des Lehrers in den Rackow-Schulen Frankfurt) auf Vorschlag des Schulleiters zu berufen.
 - c. Das dritte Mitglied kann ein gewählter Elternvertreter sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Amtszeit beträgt 2 Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. In diesem Fall kann der Vorstand einem Mitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung übertragen.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich von den anwesenden Vorstandsmitgliedern gefasst. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (8) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Ein Vorstandmitglied (in der Regel der Vorsitzende) führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (10) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

	Bezeichnung	Formular – Nr. B3-093
	Satzung	Revisions – Nr. 01.00

- b. die Abfassung des Jahresberichtes
- c. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- d. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. die Aufnahme und Ausschließung von Vereinsmitgliedern
- f. die regelmäßige Information aller Mitglieder über wichtige Vorgänge, insbesondere die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres, abgehalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c. Beschlussfassungen über die Beitragsordnung
 - d. Bestellung der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
 - f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit findet nach einer Stunde eine 2. Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt. Diese 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller eingetragenen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- (7) Eine von dieser Vereinsmehrheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (8) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins gilt für das Vermögen des Vereins § 5 Ziff. 2 der Satzung.